



Mietvertrag Zunftlokal

1. Allgemeines

Das Lokal, welches die Altstadt-Zunft zu Olten von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten gemäss separatem Mietvertrag gemietet hat, dient in erster Linie der Zunft als Zunftlokal.

Das Lokal kann daher nur gemietet werden, wenn es nicht wegen Zunftanlässen oder Privatanlässen durch Zünfter besetzt ist.

Der Mietvertrag muss der Zunft 1 Monat vor Gebrauch unterschrieben retourniert werden. Andere Frist-Regelungen bei kurzfristiger Miete sind mit dem Hüttenwart oder dessen Vertretung zu vereinbaren.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die allgemeinen Bestimmungen des OR.

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Olten.

2. Übergabe

Die Zunft übergibt dem Mieter das Lokal in sauberem und zum vertragsgemässen Gebrauch tauglichen Zustand gegen eine Miet-Gebühr von CHF 150.- und einem Depot von CHF 75.-. Allfällige Mängel hat der Mieter bei der Übergabe anzubringen. Die Schlüsselübergabe, wie auch der Geldempfang, sind schriftlich zu quittieren. Das Depot wird bei Rückübergabe des Schlüssels nur zurückbezahlt: 1. Wenn keine Schäden am Lokal festgestellt werden, 2. Wenn das Lokal sauber gereinigt ist.

3. Gebrauch

Das Zunftlokal ist ausschliesslich für private Anlässe wie Sitzungen, Vereins-/Firmenanlässe oder Familienfeiern bis zu maximal 40 Personen zu nutzen. Kommerzielle / religiöse / politische oder gegen Anstand und Sitte verstossende Anlässe sind verboten. Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit einer Geldstrafe von CHF 2'000.- geahndet. Sollten Zweifel an der tatsächlichen Nutzung bestehen, kann die Mietzusage durch die Zunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Vermieter hat auch das Recht, jederzeit und ohne Anmeldung einen Kontrollbesuch am Anlass vorzunehmen.

In der Miete eingeschlossen ist die Benutzung der WC-Anlage. Das vorhandene, zunfteigene Geschirr, Besteck, etc. steht ebenfalls zur Verfügung.

Sollte der Mieter wünschen, die Getränke aus dem Zunftbestand zu beziehen, so ist dies vorab zu melden, sodass ein entsprechendes Getränkeblatt aufgelegt werden kann. Die von der Zunft festgelegten Preise sind verbindlich. Die Getränke werden bei Rückübergabe des Schlüssels bar eingezogen.

Der Mieter hat dem gesamten Lokal-Inventar Sorge zu tragen. Veränderungen am Inventar (z.B. Bilder abhängen) sind zu unterlassen. Der Mieter wird für Schäden haftbar gemacht und die Versicherung gegen solche Schäden ist Sache des Mieters. In die letzte Verantwortung wird hierbei die Person genommen, welche den Mietvertrag unterschrieben hat.

Fahrzeuge dürfen nur auf die gezeichneten Parkplätze in der Umgebung gestellt werden. Das Parkieren beim Zunftlokal am Rötzmattweg 17 ist verboten.

Nach Wirtschaftsschluss ist auf absolute Ruhe nach aussen zu achten. Dies gilt insbesondere beim Verlassen des Lokals. Es dürfen keine Reklamationen vorkommen.



Altstadt-Zunft zu Olten

4. Verantwortung

Jede Haftung des Vermieters für Elementar- und Diebstahlschäden oder für Beschädigungen an Fahrzeugen des Mieters sowie irgendwelche hier nicht erwähnte Schäden ist ausgeschlossen und ist durch die Versicherung des Mieters zu tragen.

Das Lokal ist nach der Benützung in tadellos gereinigtem Zustand zu verlassen. Dazu gehört auch die WC-Anlage. Falls das Lokal nach der Benützung nicht tadellos gereinigt ist, kann der Hüttenwart eine Drittperson mit der Reinigung beauftragen. Die entsprechende Rechnung ist, nach Abzug des Depots, durch den Mieter des Lokales zu begleichen.

Durch die Vermietung anfallende Bussen jeglicher Art sind ebenfalls durch den Mieter zu tragen.

5. Abtretung

Bei Nichtbenutzung darf der Mieter den Mietvertrag nicht an Drittpersonen abtreten, sondern hat den Vermieter zu informieren. Dieser muss einer Abtretung schriftlich zustimmen. Bei Nichtbenutzung kann sich der Mieter/in unter Kostenfolge aus dem Vertrag zurückziehen:

Bis 3 Wochen vor Mietbeginn:	20% der Miet-Gebühr
Bis 2 Wochen vor Mietbeginn:	40 % der Miet-Gebühr
1 Woche vor Mietbeginn:	70 % der Miet-Gebühr
1 - 6 Tage vor Mietbeginn:	100 % der Miet-Gebühr

6. Übergabe

Am Mietende ist das Mietobjekt dem Vermieter gründlich gereinigt (inkl. WC-Anlage), aufgeräumt und zusammen mit dem Schlüssel zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels kann der Mieter für die Kosten einer neuen Schliessanlage belangt werden.

Ich bin mit den Bestimmungen dieses Vertrages vertraut und einverstanden.

Der Mieter (Ort, Datum, Unterschrift)